

Vorlage Nr.IV/29/2020  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Erstattung Beiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven und Erstattung der Beiträge für die Mittagsverpflegung im Schulbereich**

### **A Problem**

Die Kindertageseinrichtungen und Schulen in der Stadtgemeinde Bremerhaven haben seit dem 16.03.2020 aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung von „Covid19“ ihren Normalbetrieb eingestellt. Weil der Ausfall schon länger andauert und unklar ist, wann der Normalbetrieb wiederaufgenommen werden kann, sinkt die Akzeptanz der Eltern, für die noch beitragspflichtigen Angebotsformen für Kinder unter drei Jahren sowie für Hortkinder und das in den Einrichtungen angebotene Mittagessen weiterhin Beiträge zu zahlen. Gleiches gilt für die Beiträge für die Schulverpflegung der Ganztagschulen.

Gemäß der aktuellen Beitragsordnung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist nach der aktuellen ortsgesetzlichen Regelung im Falle der nichtbereitstellung von Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in einer Einrichtung wegen Streiks den Eltern auf Antrag die anteiligen Beiträge ab dem 11. Tag der Schließung der Einrichtung zurück zu erstatten. Dieses gilt nicht für Tage, an denen ein Notdienst in einer Tageseinrichtung der Stadtgemeinde Bremerhaven in Anspruch genommen wurde.

Eine Beitragserstattung, die sich aufgrund der präventiven Maßnahmen zur Eindämmung des „Covid19“ ergeben oder ähnliches, ist in der Beitragsordnung ortsgesetzlich derzeit nicht geregelt.

Den Eltern bestimmter Berufsgruppen wird zurzeit ein Notdienst eingeräumt. Ein genereller Notdienst wird nicht angeboten.

In nahezu allen Bundesländern – auch in niedersächsischen Kommunen - wird derzeit geprüft, unter welchen Voraussetzungen eine Beitragserstattung möglich ist.

Um hier eine Beitragsgerechtigkeit herzustellen, sind weitergehende Regelungen erforderlich.

### **B Lösung**

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind die Beitragspflichten – außerhalb der vom Land geregelten und finanzierten Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten 3.Lebensjahr - durch kommunale Satzungen bzw. Ortsgesetze geregelt.

Eine schnelle Regelung ist notwendig. Deshalb werden die Beitragszahlungen für die oben genannten Angebote auch für die in Anspruch genommene Notbetreuung in der Stadtgemeinde Bremerhaven für den Monat April erstattet, auch für den Fall, dass die Einrichtungen bereits im April wieder öffnen sollten. Damit sollen die Beiträge, die für den März bereits gezahlt worden

sind, ausgeglichen werden. Für den Fall, dass der Zeitraum sich verlängert, werden die Beitragszahlungen ausgesetzt. Eine gleichlautende Regelung ist auch für die Stadtgemeinde Bremen in Vorbereitung. Die Bearbeitung der Beitragserstattungen wird aufgrund der bisherigen Änderungen in der Kita-Beitragsordnung nur zeitlich verzögert erfolgen können. Die Mitarbeiter/innen der zuständigen Beitragsstelle werden dennoch bemüht sein, die Erstattung der Beiträge in einem angemessenen Zeitrahmen umzusetzen.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden können.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlages / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen des Beschlussvorschlages können vor dem Hintergrund, dass rückwirkend zum 01.08.2019 für den Bereich Kindertagesstätten und Kindertagespflege eine sozial gestaffelte Beitragsordnung eingeführt wurde, die zum jetzigen Zeitpunkt in Gänze noch nicht umgesetzt werden konnte, nicht dargestellt werden.

Aufgrund der zum 01.08.2019 in Kraft getretenen Beitragsordnung, sowie der bevorstehenden Einführung eines neuen zentralen Kindertagesstätten-Verwaltungsprogrammes (KION), sind die Mitarbeiter/innen der zuständigen Beitragserhebungsstelle bereits über die Maßen beansprucht. Die Leistungsfähigkeit der Beitragsstelle wird durch die außergewöhnliche Belastungssituation gefährdet.

Im Schulbereich wird für die Teilnahme am Mittagessen in den Ganztagschulen eine monatliche Beitragssumme von rund 25.000 € erwartet, die an die Sorgeberechtigten für die Dauer der Schulschließungen zu erstatten wären.

Die Geschlechtergerechtigkeit ist sichergestellt. Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen. Eine örtliche Betroffenheit des Stadtteils liegt nicht vor.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Amts für Jugend, Familie und Frauen, Schulamt

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt abweichend von der derzeitigen ortsgesetzlichen Regelung vor dem Hintergrund der Schließung der Kindertagesstätten und dem Bereich Kindertagespflege sowie der Ganztagschulen die unter B dargestellte Beitragserstattung vorzunehmen.

Frost  
Stadtrat

Dezernent